

Satzung des Vereins

„Natur- und Umweltschutz Griese Gegend“ e.V.

vom 18.Mai 2005 in der Fassung der 4. Änderung vom 16. September 2022

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beitrag
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. .Der Verein führt den Namen „Natur- und Umweltschutz Griese Gegend“ e.V. und hat seinen Sitz in Lübtheen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zum Ziel:

die Förderung und Mitgestaltung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Erhalt der Biodiversität in Naturräumen, der Kulturlandschaft und in den besiedelten Bereichen. Damit verbunden ist das Ziel gute Lebensbedingungen für die wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie eine hohe Lebensqualität für die Menschen in der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust-Parchim) zu erhalten oder zu entwickeln.

Die Vereinsarbeit richtet sich ebenso gegen die Möglichkeiten einer regionalen Braunkohleförderung.

2. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Mitarbeit bei Maßnahmen des Naturschutzes (z B: Schutz-und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten oder Artenschutzmaßnahmen)
- Mitwirkung bei Maßnahmen (z.B. Bauvorhaben), die erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität
- Informationen der Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit und Austausch mit Politikern, Behörden, Kommunen, Verbänden und anderen Natur-und Umweltorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Werden Arbeiten für den Verein ausgeführt, so sind Aufwandsentschädigungen und die angemessene Bezahlung von Leistungen, die mit dem ideellen Tätigkeitsbereich in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch für Vereinsmitglieder zulässig.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen werden.

2. Personen mit extremistischen Einstellungen sind im Verein nicht erwünscht.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller / der Antragstellerin mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme in den Verein ist vollzogen, sobald dem Antragsteller / der Antragstellerin eine vom Vorstand unterzeichnete schriftliche Mitgliedschaftserklärung zugegangen ist.
4. Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese durch aktive Mitarbeit im Verein zu verwirklichen suchen. Sie haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese Ziele durch finanzielle oder materielle Zuwendungen oder durch aktive Maßnahmen unterstützen wollen, ohne die Position eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes wahrnehmen zu wollen oder zu können.
6. Fördernde Mitglieder haben ein Informations- und Vorschlagsrecht zu Aktivitäten des Vereins soweit dadurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Vereinsinterna preisgegeben werden.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist, dass sich diese natürlichen und juristischen Personen beispielhaft und richtungweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche (Kündigungs-) Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Mit Übergabe der Erklärung über den Austritt endet die Mitgliedschaft.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder das Vereinsansehen schädigendes Verhalten, Unruhestiftung innerhalb des Vereins, Beeinträchtigung der Arbeit des Vereins, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Veruntreuung von Vereinsvermögen oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

5. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Vom Zeitpunkt der Berufung bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann eine Vorstandsentscheidung oben bezeichneter Art nur mit 2/3-Mehrheit abändern.

§ 6 Beitrag

1. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
2. Der erste Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist binnen eines Monats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen. Beiträge sind spätestens zum 31. März des Jahres fällig. Erfolgt nach einmaliger Mahnung bis zum 30. Oktober des Jahres keine Zahlung, erlischt die Mitgliedschaft. Beitragsrückerstattungen aufgrund Ausscheidens oder Ausschlusses sind nicht vorgesehen.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, soweit die Notwendigkeit einer Haushaltsplanaufstellung besteht
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, Erlass einer Beitragsordnung
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

1. Für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliedervollversammlung statt. Der Vorstand ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung nach vorheriger Stellungnahme des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, Fax, Email, u.a.) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt den stimmberechtigten Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins die den stimmberechtigten Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 8 Abs. 5 der Satzung. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die vorsorgliche Einladung für eine zweite Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung ist in Verbindung mit der ersten Einladung zulässig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder aber von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

8. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht

§ 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem/der ersten Vorsitzenden

dem/der zweiten Vorsitzenden

dem / der Kassierer(in)

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB eine(n) Schriftführer(in) sowie bis zu drei Beisitzern in einen erweiterten Vorstand wählen. Der oder die Schriftführer(in) und die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt

§ 10 Zuständigkeit/ Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins,

- b.) Festlegung des jeweiligen Arbeitsprogramms des Vereins entsprechend seiner satzungsmäßigen Aufgabe,
- c.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- d.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e.) Vorbereiten des Haushaltsplanes, Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses, Erstellung eines Jahresberichtes.
- f.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g.) Ansprechpartner für die Medien zur Festlegung bestimmter Spendenaktionen und deren Unterstützung zu sein
- h) Akquisition zusätzlicher Fördermitglieder sowie
- i) alle Aufgaben, die den Sinn und Zweck des Vereins unterstützen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so endet automatisch sein Vorstandsamt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt ohne Angabe von Gründen jederzeit sein Vorstandsmandat niederzulegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird wirksam mit ihrem Zugang bei dem Verein.
3. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der übliche Vorstand spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Ersatzwahl stattfindet. Die Amtsdauer des im Wege der Ersatzwahl bestellten Vorstandes endet zu jenem Zeitpunkt, zu welchem die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes geendet hätte.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann in Textform, per Telefax, Email, Video oder fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Insofern ist die Einhaltung von Ladungsfristen obsolet. Ferner hat der Vorsitzende des Vorstandes für diesen Fall für die so gefassten Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen und dieses im Rundlauf durch alle Vorstandsmitglieder unterzeichnen zu lassen.
4. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von € 1.000,- oder mehr verpflichten ist im Innenverhältnis die Zustimmung der einfachen Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen, möglichst in Form der Überlassung von Abschriften. Der Vorstand verteilt, vorbehaltlich spezieller Festlegungen in dieser Satzung, die Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung sofern dies eine Mehrheit des Vorstandes wünscht.
6. Der Vorstand haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, naturschützenden Zwecken innerhalb des Landkreises Ludwigslust zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Vereinsmittel im Falle der Vereinsauflösung werden dem BUND Landesverband M-V e.V. zugute kommen. Mit der Maßgabe, dass diese finanziellen Mittel naturschutzgebunden im Altkreis Ludwigslust eingesetzt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten der Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht zulässig sein oder später unzulässig werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung zu ersetzen, mit welcher der angestrebte Zweck erreicht wird und die der unzulässigen Regelung vom Sinn und Zweck her am nächsten kommt.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.9.2022 beschlossen.
3. Näheres zum Vorstand und zur Mitgliederversammlung (Aufgabenbereiche, Beschlussfassung), zur Auflösung des Vereins, zu den Wahlmodi der Vereinsorgane und zur Kassenprüfung kann durch eine Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.